

II- 4952 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
DER BUNDESMINISTER XIII. Gesetzgebungsperiode  
**FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/30-Parl/75

Wien, am 27. August 1975

2353/A.B.  
zu 2235/J.  
Präs. am 1. SEP. 1975

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2235/J-NR/75, betreffend Wirksamkeit des UOG, die die Abgeordneten Dr.ERMACORA, Dr.BLENK, Dr.GRUBER, Dr.MOSER und Genossen am 2. Juli 1975 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Unter dienstrechtlicher Stellung faßt man regelmäßig diejenigen Verhältnisse auf, die sich beispielsweise aus der Verwendungsgruppe, Beförderungschancen, Urlaub, Gehalt, Zulagen u.a.m. ergeben. Die Übergangsbestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes ordnen ausdrücklich an, daß in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der bisher ernannten Hochschullehrer keine Änderung eintritt. Es ergeben sich daher bei der Vollziehung des UOG keine dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen der obenangeführten Art.

ad 2 und 3)

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gehen seit der Beschlußfassung des UOG am 11. April 1975, wie das auch bei anderen Gesetzen in der

- 2 -

Zeit zwischen dem Gesetzesbeschluß und der Erlassung der Durchführungsbestimmungen durch das ho. Ressort der Fall ist, zahlreiche Anfragen zum UOG auf mündlichem, telefonischem und teilweise auch schriftlichem Wege zu. Die Anfragen beziehen sich fast auf alle durch das UOG geregelten Bereiche. Wieviele Rechtsauskünfte in diesem Sinne bisher von den Beamten meines Ressorts erteilt worden sind, läßt sich im Hinblick auf den Umstand, daß nahezu alle Abteilungen meines Ressorts mit der Vorbereitung der Vollziehung des UOG befaßt sind, auch nicht annäherungsweise erfassen.

ad 4)

Nach den Übergangsbestimmungen ist für die Vollziehung des UOG ein mehrjähriger Zeitraum vorgesehen. Es wird selbstverständlich dafür Sorge getragen, daß hinsichtlich der ab kommendem Studienjahr bereits anzuwendenden Bestimmungen des UOG die entsprechenden Durchführungsbestimmungen rechtzeitig ausgearbeitet und den mit deren Vollziehung befaßten Stellen noch vor dem 1. Oktober 1975 vorliegen werden, insbesondere zum XX. Abschnitt.

